

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 36/07 B

L 11 KR 4972/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 830/06 (SG Mannheim)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 1.1.1990 bis 29.2.2000 versicherungspflichtig beschäftigt war.
- 2 Die 1959 geborene Klägerin war ab 1.1.1990 aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 15.12.1989 als kaufmännische Angestellte in einer GmbH tätig. Deren Gesellschafter waren zunächst ihre zur Geschäftsführerin bestellte Schwester mit einer Stammeinlage von 30.000,00 DM und ihr Vater mit einer Stammeinlage von 20.000,00 DM, dessen Anteil später ihre Mutter übernahm. Im Juli 1989 wurde der Klägerin Einzelprokura erteilt. Seit Dezember 2002 halten als Gesellschafter die Klägerin 30% und die Schwester 70% der Geschäftsanteile. Nachdem für die Klägerin seit 1990 Sozialversicherungsbeiträge abgeführt worden waren, beantragte sie eine Überprüfung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Stellung. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 6.12.2005 fest, dass in der Zeit der Mitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten vom 1.1.1990 bis 29.2.2000 ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 20.3.2007.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG). Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit einer Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund. Die Beschwerde ist zu begründen, der pauschale Verweis auf das Vorbringen in den bisherigen Instanzen genügt nicht.
- 7 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur



darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 6 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb aufzuzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Da die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Wahrung und einheitlichen Fortbildung des Rechts dient (*BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44 und 48*), muss auch dargetan werden, dass die Rechtsfrage in dem einer Zulassung folgenden Revisionsverfahren auch klärungsfähig ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31 und 54*). Deshalb ist darzulegen, inwieweit die als klärungsbedürftig in Betracht kommende Rechtsfrage für die Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits erheblich sein kann. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Die Klägerin hält für grundsätzlich bedeutsam die "Rechtsfrage des Rechtsschutzbedürfnisses der Klägerin aufgrund der möglichen Erstattungsansprüche an die Rentenversicherung aufgrund zu Unrecht geleisteter Beiträge an diese". Es kann dahinstehen, ob sie damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage aufzeigt. Jedenfalls legt sie nicht dar, dass eine mit dem Rechtsschutzbedürfnis in Zusammenhang stehende Rechtsfrage hier klärungsfähig, nämlich entscheidungserheblich, sein könnte. Das LSG hat nämlich offen gelassen, ob der Klage das Rechtsschutzbedürfnis wegen der Verjährung des Anspruchs auf Beitragserstattung fehlt. Vielmehr hat es seine Entscheidung darauf gestützt, dass die Klägerin im Zeitraum vom 1.1.1990 bis 29.2.2000 abhängig beschäftigt gewesen ist. Das sich insoweit klärungsbedürftige Rechtsfragen stellen, legt die Klägerin nicht dar. Soweit sie ausführt, zu Unrecht sei die Verjährungsfrist des § 27 Abs 2 Satz 1 SGB IV ins Feld geführt worden, wird ebenfalls die Klärungsfähigkeit nicht dargelegt und allenfalls eine fehlerhafte Rechtsanwendung geltend gemacht, die jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 9 Darüber hinaus beruft sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Sie rügt, das LSG habe seiner Aufklärungspflicht nach § 103 SGG nicht genügt und eine Beweisaufnahme und Anhörung der Klägerin bzw ihres Arbeitgebers unterlassen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde ausdrücklich auf eine angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn letztere sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG zu Unrecht nicht nachgegangen ist. Hierzu ist ein Beweisantrag iS der ZPO genau zu bezeichnen, darzulegen, warum das Berufungsgericht vor dem Hintergrund seiner im angefochtenen Beschluss zugrunde gelegten Rechtsauffassung sich gedrängt hätte fühlen müssen, dem gestellten und aufrechterhaltenen Beweisantrag zu entsprechen, und auszuführen, dass die Entscheidung auf



der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3; Beschluss vom 23.5.2007, B 6 KA 27/06 B*). Die Klägerin hätte deshalb aufzeigen müssen, wann welcher Beweisantrag gestellt worden ist und dass dieser in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten worden ist. Hieran fehlt es.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

